



Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 07 / 2010

Qualitätssicherung

## **G-BA schafft Grundlage für sektorenübergreifende Sicherung und Förderung der Qualität in der medizinischen Versorgung**

**Berlin, 18. Februar 2010** – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit dem Beschluss wesentlicher Inhalte der „Richtlinie über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung“ die Voraussetzungen für die künftig sektorenübergreifende Qualitätssicherung geschaffen. Mit dem am Donnerstag getroffenen Beschluss werden die Strukturen und verfahrenstechnischen Grundlagen für eine sektorenübergreifende Betrachtung der medizinischen Behandlungsqualität geschaffen sowie die Möglichkeit eröffnet, erstmalig die Qualität der Leistungen zu vergleichen, die gleichermaßen im Krankenhaus und in der vertragsärztlichen Praxis erbracht werden (sektorgleiche Verfahren). Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Konsentierung der wesentlichen Entscheidungsgründe in der kommenden G-BA-Sitzung.

Zudem soll auch die Erfassung von Behandlungsergebnissen möglich sein, bei denen sowohl das Krankenhaus als auch die niedergelassene Ärztin oder der niedergelassene Arzt maßgeblichen Anteil haben (sektorenüberschreitende Verfahren) oder bei denen die Qualität einer im Krankenhaus erbrachten Leistung durch die Messung in einer vertragsärztlichen Praxis (oder umgekehrt) überprüft wird (sektorenüberschreitendes follow-up-Verfahren).

Die Richtlinie regelt die Grundlagen der Aufbauorganisation, die Datenflüsse, das Verfahren zur Auffindung qualitativ auffälliger Ergebnisse sowie sich daraus ergebende mögliche Vorgehensweisen, wie etwa Praxisbegehungen und Gespräche mit Verantwortlichen.

Auf der Grundlage der beschlossenen Richtlinie wird es möglich sein, die Behandlungsqualität über den stationären Aufenthalt von Patientinnen und Patienten hinaus zu erfassen – beispielsweise nach einer Darmkrebsoperation, an die sich eine ambulante Therapie anschließt. Dies ist angesichts der kürzer gewordenen Liegezeiten im Krankenhaus ein entscheidender Fortschritt in der Qualitätssicherung.

Seit dem 1. Juli 2008 hat der G-BA den gesetzlichen Auftrag (§ 137 und § 137a SGB V), einrichtungsübergreifende, an der Ergebnisqualität ausgerichtete Maßnahmen zur sektorenübergreifenden Qualitätssicherung zu beschließen und zu deren Umsetzung eine fachlich unabhängige Institution zu beauftragen. Das nach einem öffentlichen europaweiten Ausschreibungsverfahren ausgewählte Institut AQUA GmbH (Institut für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen) hat die Arbeit an seinem Methodenpapier bereits aufgenommen.

Seite 1 von 2

**Ihre Ansprechpartnerin:**  
Kristine Reis-Steinert

**Telefon:**  
0049(0)30-275838-173

**Telefax:**  
0049(0)30-275838-105

**E-Mail:**  
kristine.reis-steinert@g-ba.de

**Internet:**  
www.g-ba.de



**Ihre Ansprechpartnerin:**  
Kristine Reis-Steinert

**Telefon:**  
0049(0)30-275838-173

**Telefax:**  
0049(0)30-275838-105

**E-Mail:**  
kristine.reis-steinert@g-ba.de

**Internet:**  
www.g-ba.de

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)